



Senatsverwaltung  
für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz  
Öffentlichkeitsarbeit  
Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin

 [twitter.com/senumvberlin](https://twitter.com/senumvberlin)

 [instagram.com/senumvberlin](https://www.instagram.com/senumvberlin)

Stand 08/2022

## MAßNAHMEN ZUM BAUMSCHUTZ

Im geschützten Kronenbereich (Minimum = Kronentraufe plus 1,50 Meter, bei Säulenform Kronentraufe plus 5 Meter) dürfen grundsätzlich keine Aufgrabungen durchgeführt werden. Ist dieses im Einzelfall nicht einzuhalten, muss ein entsprechender Nachweis erbracht und ein Mindestabstand der Baugrubenwand zur Stammaußenkante von 2,50 Meter eingehalten werden.

Beim Graben im Wurzelbereich ist stets das schonendste Verfahren zu wählen.

Werden Wurzeln beschädigt, müssen sie glatt abgeschnitten werden, allerdings sind Wurzeln von mehr als 2 Zentimeter Durchmesser grundsätzlich nicht zu beschädigen oder zu durchtrennen.

Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frost zu schützen (Abdecken beziehungsweise Wässern).

Auch der Stamm und die Krone sind gegen mechanische Schäden zu schützen. Insofern ist unbedingt der Schwenkbereich der Maschinen zu beachten!

Im geschützten Wurzelbereich der Bäume dürfen keine Baumaterialien, Böden, Baustelleneinrichtungen, Maschinen oder Geräte gelagert werden, auch keine Treibstoffe, Chemikalien und so weiter.

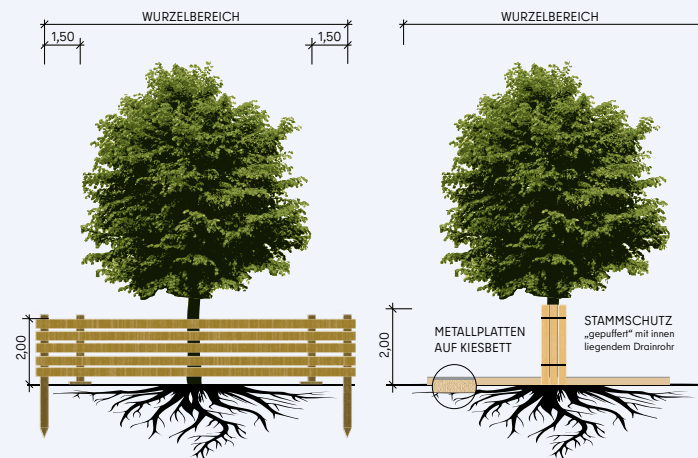
Sind im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Baumschnittarbeiten notwendig, sind diese zuvor mit dem zuständigen Straßen- und Grünflächenamt abzustimmen. Die Maßnahmen sind durch Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus auf Kosten des Verursachenden durchzuführen.

Kommt es trotz aller Schutzmaßnahmen zu einer Beschädigung von Bäumen, ist das zuständige Straßen- und Grünflächenamt unverzüglich zu informieren.

Vor Baubeginn sind dem Straßen- und Grünflächenamt alle beteiligten Firmen namentlich zu benennen.

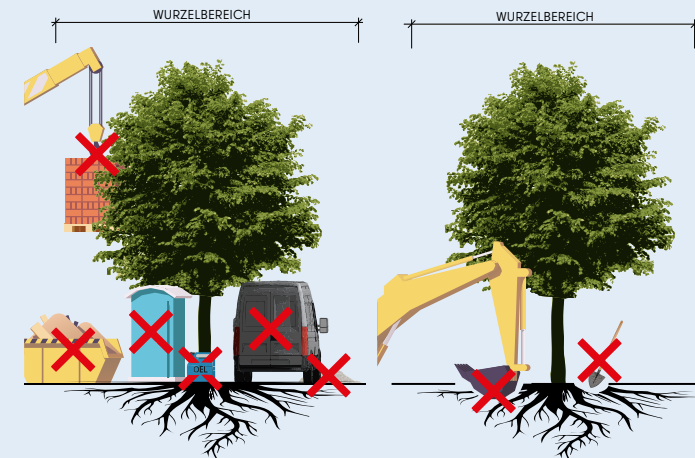
### VARIANTE 1: SCHUTZ DURCH BAUMSCHUTZKÄFIG ODER ZAUN

Zum Schutz des Baumes ist in der Regel ein Baumschutzkäfig anzulegen.



### VARIANTE 2: WURZELSCHUTZ DURCH LASTVERTEILUNG

Ist ein Baumschutzkäfig nicht möglich, erfolgt der Stammschutz durch eine Ummantelung. In dem Fall ist der Wurzelbereich durch Lastverteilungsplatten zu schützen.



Der Wurzelbereich darf nicht beschwert und verdichtet werden. Parken, Lagern von Baustelleneinrichtungen und -materialien sowie Aufschüttungen sind in dem Bereich zu unterlassen.

Im Wurzelbereich ist schonend in Handarbeit oder durch Absaugen zu arbeiten. Der Mindestabstand zum Wurzelanlauf muss mindestens 2,50 Meter betragen.



# SCHUTZ VON BÄUMEN BEI BAUARBEITEN IM STRAßENLAND





Wurzelschäden - Totalschaden für den Baum

## PROBLEMFELD BAUM UND BAUSTELLE

Zu der Lebensqualität in unserer Stadt tragen sowohl die Straßenbäume als auch die leistungsfähige öffentliche Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, etc.) bei. Diesbezüglich bestehen allerdings so unterschiedliche Anforderungen an das Straßenland, dass es oftmals zu gegenseitigen Schädigungen kommt.

Dabei sind zunächst vier unterschiedliche Ausgangssituationen zu unterscheiden:

### 1. Leitungsbau und anschließende Pflanzung von Straßenbäumen

Wenn die Leitungen und die Straßenbäume in zeitlichem Zusammenhang neu geplant und gebaut/gepflanzt werden, sind die unterschiedlichen Ansprüche frühzeitig aufeinander abzustimmen. Nach dem Berliner Straßengesetz sind Bäume an Straßen grundsätzlich vorzusehen, zu erhalten und zu schützen.

### 2. Pflanzung von Straßenbäumen bei vorhandenen Leitungen

Die Pflanzung von Bäumen in räumlicher Nähe zu vorhandenen Leitungen darf nur dann erfolgen, wenn ausreichend Raum für die Entwicklung des Wurzelbereiches vorhanden ist und die Leitungen auf Kosten des jeweiligen Unternehmens auf geeignete Weise gegen das Einwachsen und gegen die Beschädigungen durch Wurzeln geschützt werden.

Im Zweifelsfall ist zu prüfen, ob die Leitung in eine andere Trasse verlegt oder auf die Pflanzung verzichtet werden muss.

### 3. Neubau von Leitungen bei bereits vorhandenen Straßenbäumen

Sollen in einem Bereich mit vorhandenen Straßenbäumen Leitungen verlegt werden, müssen Alternativtrassen sowie die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Bauweisen geprüft werden. Zumindest im Baumbereich sind Leitungen ohne Muffen einzubauen.

### 4. Bauarbeiten im Bereich von vorhandenen Straßenbäumen und Leitungen

Wenn der Baumbestand und die Anlagen der Leitungsunternehmen in unmittelbarer Nähe zueinander liegen und hier Bauarbeiten notwendig sind, müssen diesbezüglich Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Leider wird in der Praxis der Baumschutz auf der Baustelle nicht immer beachtet. Schäden an den Wurzeln schränken aber die Standfestigkeit der Bäume ein, was sie zu einer großen Gefahr werden lässt. Bei Bauarbeiten im Umfeld von Bäumen ist daher äußerste Vorsicht geboten.

## BAUMSCHUTZ UND RECHT

Bäume an öffentlichen Straßen sind straßenrechtlich Zubehör der Straße und damit Eigentum des Landes Berlin. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie die Verlegung von Leitungen oder Kabeln bedürfen nach dem Berliner Straßengesetz einer Sondernutzungserlaubnis. Bei den Baumaßnahmen sind zum Schutz der Bäume entsprechende Auflagen erforderlich.

Im Schadensfall hat das Land Berlin gemäß § 823 Bundesgesetzbuch Anspruch auf einen zivilrechtlichen Schadenausgleich. Wird ein Baum durch die Baumaßnahmen geschädigt, ist daher das zuständige bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt unverzüglich zu informieren. Dieses legt dann die notwendigen Maßnahmen fest.

In Berlin stehen grundsätzlich alle Laubbäume, die einen Stammumfang von mindestens 80 Zentimeter in 1,30 Meter Höhe erreicht haben, unter dem besonderen Schutz der Berliner Baumschutzverordnung. Das betrifft auch die Straßenbäume.

## BAUMSCHUTZ IN DER PRAXIS

Die oben erwähnten Auflagen zum Baumschutz im Zusammenhang mit Bauarbeiten im öffentlichen Straßenland werden vom jeweils zuständigen bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt formuliert. Werden diese Auflagen nicht eingehalten, können sowohl ein Bußgeld als auch ein Baustopp verhängt werden. Dabei wird vom Bezirksamt keine Haftung übernommen, wenn es zu einer Verzögerung der Baumaßnahme kommt.

Sind auf Grund der räumlichen Situation vor Ort die anerkannten Regeln der Technik (DIN 18920, RAS-LP 4 etc.) nicht anwendbar, können nach gründlicher Einzelfallprüfung vom zuständigen Straßen- und Grünflächenamt abweichende Auflagen formuliert oder ein anderer Trassenverlauf gefordert werden.

## ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG

Wenn größere Bauarbeiten in direkter Nähe zu Straßenbaumstandorten stattfinden, hat zum Schutz der Bäume eine ökologische (Umwelt-)Baubegleitung auf Kosten des Verursachenden zu erfolgen. Diese beinhaltet die Vorbereitung, die Kontrolle, die Dokumentation und die abschließende Bewertung der Bauarbeiten im Hinblick auf den Schutz der Bäume. Dafür ist ein/e Baumsachverständige/r (ÖBV – öffentlich bestellt und vereidigt) zu beauftragen. Bei Bedarf sind weiterhin zusätzlich erforderliche Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung haben regelmäßige Abstimmungen mit dem bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt stattzufinden.

## LAGEPLÄNE UND ORTSTERMINE

Dem Antrag auf Sondernutzung des Straßenlands sind Pläne beizufügen, die die Lage der Straßenbäume einschließlich der geplanten Schutzzonen im Baustellenbereich ausweisen. Außerdem sind spätestens zwei Wochen vor Beginn sowie spätestens eine Woche nach Abschluss der Baumaßnahmen mit dem zuständigen bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt Ortstermine durchzuführen. Bei dem Ortstermin vor Baubeginn werden sowohl der Zustand des von der Baumaßnahme betroffenen Baumbestandes als auch die Maßnahmen zum Baumschutz festgelegt und protokolliert.

## §

### RECHTSGRUNDLAGEN UND STAND DER TECHNIK ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN

- Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
- Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes – Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung –
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (NatSchGBln)
- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumSchVO)
- Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in Berlin
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12)
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
- Merkblatt „Schutz von Bäumen auf Baustellen“, Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

